



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserbeschaffungsverband
Hellershain-Köddingen bei der
Gemeinde Feldatal
Schulstraße 2
36325 Feldatal

Geschäftszeichen: RPGE-41.1-79b0400/26-2023/1
Dokument Nr.: 2024/530964

Bearbeiter/in: Alexandra Koch
Telefon: +49 641 303-4134
Telefax: +49 641 303-4103
E-Mail: alexandra.koch@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: F815.75 / 077257 und F815.75 / 085384
Ihre Nachricht vom: 19.09.2023 und 17.01.2024

Datum 30. April 2024

Zutageförderung von Grundwasser aus der Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen Köddingen“ in der Gemarkung Köddingen, Flur 10, Flurstück 64, GewAnl-ID: 535003.004

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.09.2023, geändert am 17.01.2024, ergeht der folgende Bescheid:

I.

1. Ihnen wird gemäß § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die

gehobene Erlaubnis

erteilt, aus der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Köddingen“ in der Gemarkung Köddingen, Flur 10, Flurstück 64 (R 3514970, H 5607770 / UTM Ost 32514890, UTM Nord 5605967) Grundwasser in einer Menge bis zu

9,0	l/s
32,4	m ³ /h
350,0	m ³ /d
70.000,0	m ³ /a

zutage zu fördern und es als Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu verwenden.

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

2. **Befristung**

Die gehobene Erlaubnis wird befristet erteilt und **erlischt mit Ablauf des 30.04.2054**.

3. **Kosten**

Diese Entscheidung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar.
Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.
Die Kosten werden auf **6.620,00 €** festgesetzt.

II. **Antragsunterlagen**

Die folgenden, fachtechnisch geprüften, Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Antrag vom 19.09.2023 mit Erläuterungsbericht sowie Änderungsschreiben vom 17.01.2024 und folgenden Anlagen:

1. Monatliche Entnahmemengen 2019 – 2022
2. Trinkwasser- bzw. Rohwasseruntersuchungsanalysen 2019 – 2022
3. Wasserspiegelaufzeichnungen 2019 – 2022
4. Pumpversuchsdiagramm 1971
5. Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den TB Köddingen vom 17.12.1992
6. Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Einzeichnung Tiefbrunnen i. M. 1 : 1.000 und Eigentüternachweis
7. Brunnenausbauplan i. M. 1 : 20 (H) und 1 : 250 (V)
8. Reparaturbericht zum Pumpenwechsel mit Pumpenkenndaten

III. **Nebenbestimmungen**

Dieser Bescheid wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

A. Wasserwirtschaft

1. Die im Erlaubnisbescheid genannten Entnahmemengen sind einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden. Die Wasserentnahme ist zur Schonung des Grundwasservorkommens an den tatsächlichen Wasserbedarf anzupassen.

2. Folgende Daten sind mindestens zu erfassen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Für alle Messungen sind Datum und Uhrzeit mit anzugeben:

Monatlich zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Die Gesamtentnahmemenge in m³;
- die Grundwasserstände als Ruhewasserspiegel in m ü. NN. Die Ermittlung hat nach einer betriebstechnisch maximal möglichen Abschaltpause der Pumpe zu erfolgen (kein mittlerer Ruhewasserspiegel). Die Grundwasserstände und jeweiligen Ruhezeiten (Zeitpunkt der Abschaltung, Zeitpunkt des Wiedereinschaltens) der Pumpe sind zu dokumentieren.

Wöchentlich zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- Die Betriebswasserspiegel im Brunnen in m ü. NN; vor den Messungen der Betriebswasserspiegel sollten möglichst lange Zeiträume der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen. Hierbei sind der jeweilige Betriebszustand der Pumpe bei der Messung (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Förderrate und die entnommene Grundwassermenge aufzuzeichnen. Anzugeben ist auch die Betriebszeit der Brunnenpumpe (Ablesen des Betriebsstundenzählers).

Die **Genauigkeit** der Messungen muss hierbei **+/- 1cm** sein (kein mittlerer Betriebswasserspiegel. Die maximale Absenkung entspricht den wöchentlichen Minima des Betriebswasserspiegels)..

3. Zur Ermittlung der Daten unter Ziffer 2 sind, soweit noch nicht vorhanden, geeignete technische Einrichtungen zu schaffen und ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
4. In die Dokumentation nach Ziffer 2 sind ebenfalls alle aus hygienischer Sicht wichtigen, d.h. die Wasserqualität betreffenden Ereignisse und Aktivitäten (z. B. Ausfallzeiten, Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen) einzutragen. Diese Dokumentation ist für die Gültigkeitsdauer dieser Zulassung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Wasserbehörden sowie der Gesundheitsbehörde zur Einsicht zu überlassen
5. Bis zum **31. März** jeden Jahres sind der Zulassungsbehörde die nach Ziffer 2 erhobenen Daten einschließlich der jährlichen Gesamtentnahmemenge als Jahresbericht unaufgefordert vorzulegen. Diese Daten dürfen nicht statistisch aufbereitet sein (Rohdaten), jedoch ist die Vorlage der Daten in EDV-lesbarer Form sinnvoll.

B. Natur- und Landschaftsschutz

Beobachtungen über Veränderungen des Wasser- oder Naturhaushaltes (z. B. anhand der Vegetation) oder landschaftsökologische Schäden durch die Grundwasserentnahme sind unverzüglich der Zulassungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

IV. Hinweise

Sie sind als Inhaber der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für die Einhaltung der nach diesem Bescheid sowie der nach einschlägigen Vorschriften geltenden Anforderungen verantwortlich.

1. Dieser Bescheid entbindet nicht von der Verpflichtung zum Einholen sonstiger Genehmigungen oder Zustimmungen. Rechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Insbesondere gewährt dieser Bescheid nicht das Recht zur Benutzung fremden Eigentums.
2. Diese gehobene Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf Zufluss von Grundwasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
3. Die Wassergewinnungsanlage ist in einem hygienisch und technisch einwandfreien Zustand zu halten, ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben sowie zu unterhalten. Alle Maßnahmen, die zur Abwehr einer möglichen Beeinträchtigung der Qualität des geförderten Grundwassers dienen sollen, sind durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen. Eventuelle Missstände sind unverzüglich abzustellen. Zu den regelmäßigen Kontrollen zählen insbesondere die Prüfung auf das Vorhandensein und den einwandfreien Zustand der Insektengitter an den Be- und Entlüftungsöffnungen der Bauwerke (z. B. Sammelbehälter), sowie auf das Vorhandensein und die einwandfreie Funktionalität der Froschklappen (oder vergleichbarer Sicherheitsvorkehrungen) an den Entwässerungs-, Überlauf- bzw. Entleerungsleitungen.
4. Wesentliche bauliche und betriebstechnische Änderungen (ggf. auch die beabsichtigte vollständige, teilweise oder vorübergehende Stilllegung bzw. die Wiederinbetriebnahme) sind der Zulassungsbehörde sowie der Gesundheitsbehörde anzuzeigen.
5. Die Wasserverluste in den öffentlichen Versorgungseinrichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen (§ 50 Abs. 3 WHG, § 36 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)). Sie sind regelmäßig (jährlich) zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Auf die Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 392 wird hingewiesen.

Sie sind als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, auf einen sorgsam Umgang mit Wasser hinzuwirken (§ 50 Abs. 3 S. 1 WHG).

6. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der behördlichen Überwachung. Die wasserbehördliche Überwachung ergibt sich aus §§ 100 und 101 WHG i. V. m. § 63 HWG. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Sie haben die Anlagen den Bediensteten und Beauftragten der Wasserbehörden zugänglich zu machen und die erforderliche Hilfe zu leisten. Im Übrigen sind die Auflagen der Wasserbehörden bzw. der Gesundheitsbehörde unverzüglich zu erfüllen.
7. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Das zu Trinkwasserversorgungszwecken geförderte Grundwasser ist auf seine mikrobiologische, chemische, chemisch-physikalische und physikalische Beschaffenheit hin nach den Anforderungen der TrinkwV zu untersuchen.

Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 zur Trinkwasserverordnung bzw. entsprechend ggf. bestehender Zusatzregelungen.

8. Auf die Pflicht zur Untersuchung des Rohwassers nach der Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) wird hingewiesen.
9. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen ist nachträglich jederzeit möglich (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG).

V. Begründung

1. Sachverhalt, Verfahrensverlauf

Für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Köddingen in der Gemarkung Köddingen, Flur 10, Flurstück 64 wurde Ihnen mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 22.10.2003 die befristete gehobene Erlaubnis über eine Entnahmemenge in Höhe von 9,00 l/s und max. 85.000 m³/a erteilt.

Die durchschnittliche tatsächliche Fördermenge aus dieser Gewinnungsanlage lag in den letzten 10 Jahren bei rund 60.600 m³/a, so dass sich mit einem Aufschlag von 10% ein realistischer Bedarf in Höhe von 66.660 m³/a ergibt.

Aufgrund des Fristablaufs des o.g. Bescheides des Regierungspräsidiums Gießen zum 31.12.2023 war, zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Ortsteile Stumpertenrod und Köddingen der Gemeinde Feldatal sowie des Stadtteils Helpershain der Stadt Ulrichstein, eine neue wasserrechtliche Zulassung zu beantragen. Hierauf wies ich Sie mit E-Mails vom 02.05.2023 und 31.08.2023 hin.

Sie beantragten daher mit Schreiben vom 19.09.2023 eine gehobene Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser erneut in Höhe der mit Bescheid vom 22.10.2003 zugelassenen Entnahmemengen.

Aufgrund des sich aus den Fördermengenmeldungen ergebenden realistischen Bedarfs von 66.660 m³/a empfahl ich Ihnen mit meinen E-Mails vom 02.10.2023 und 12.01.2024, den Antrag auf eine Entnahmemenge von 70.000 m³/a abzuändern.

Mit Ergänzung vom 17.01.2024 beantragten Sie eine reduzierte Entnahmemenge von 9,0 l/s, 32,4 m³/d und 70.000 m³/a aus der o. g. Gewinnungsanlage.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen lagen gemäß § 73 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Zeit vom 29.02.2024 bis 02.04.2024 bei der Gemeindeverwaltung Feldatal, Schulstraße 2, 36325 Feldatal, Dienstraum EG 1 täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im v.g. Zeitraum waren der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Ulrichstein, als Verbandsmitglied, zur Einsicht eingestellt.

Die Offenlegung wurde am 22.02.2024 ortsüblich im „Feldatal Bote“, als Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Feldatal, sowie am 21.02.2024 in den „Ulrichsteiner Nachrichten“, als Bekanntmachungsorgan der Stadt Ulrichstein, bekannt gemacht.

Weiterhin erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Einwendungsfrist endete am 16.04.2024. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG wurden die folgenden Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- mein Dezernat 53.1 (Obere Naturschutz- und Forstbehörde)
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Gesundheitsamt – und
- der Magistrat der Stadt Ulrichstein.

Mit Schreiben vom 06.02.2024 teilte das Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme bestehen.

Die Nebenbestimmung unter III B dieses Bescheides ist einzuhalten.

Seitens des Gesundheitsamtes des Vogelsbergkreises wurde mit Schreiben vom 29.01.2024 mitgeteilt, dass in den letzten Jahren keine mikrobiologischen Auffälligkeiten der Gewinnungsanlage zu verzeichnen waren und auch alle anderen Parameter der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprachen, so dass keine Bedenken gegen die Erteilung des Wasserrechts bestehen.

Die Stadt Ulrichstein teilte per E-Mail vom 07.02.2024 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben anzuführen sind.

Gemäß §§ 9 Abs. 1 HWG, 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG waren die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich ggf. berührten anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände zu beteiligen. Diese Beteiligung erfolgte per E-Mail vom 16.02.2024.

Durch die beteiligten anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände wurden keine Einwände erhoben.

2. Vorprüfung nach § 7 UVPG zur Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das beantragte Vorhaben war festzustellen, ob nach den Vorgaben des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in das behördliche Zulassungsverfahren zu integrieren ist.

Es wird eine Grundwasserentnahme i. H. von max. 70.000 m³/a beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist entsprechend der Zuordnung in der Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG bei Entnahme von 5.000 bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht dann durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung (hier: Grundwasserentnahme) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Anlässlich der Erteilung des bisher gültigen Wasserrechtes (gehobene Erlaubnis vom 22.10.2003) teilte das HLUG per gutachterlicher Stellungnahme vom 16.07.2003 mit, dass aufgrund der Grundwasserspiegel in dem Brunnen und der sich daraus ergebenden Flurabstände landschaftsökologische Auswirkungen nicht zu besorgen seien. Weiterhin sei eine über den derzeitigen Zustand hinausgehende Minderung des Abflusses in der Vorflut ebenfalls nicht zu besorgen.

Das Einzugsgebiet des Brunnens würde überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Das Dez. 53.1 als Obere Naturschutzbehörde teilte in seiner Stellungnahme vom 06.02.2024 mit, dass nicht zu erkennen sei, dass die die Erhaltungs- und Schutzziele des Vogelschutzgebietes 5421-421 „Vogelsberg“ durch die Grundwasserförderung beeinträchtigt würden.

Der Brunnen wird seit über als 50 Jahren, in den vergangenen 20 Jahren mit einer zugelassenen max. Entnahmemenge von 9,0 l/s, 32,40 m³/h, 350 m³/d und einer durchschnittlichen Entnahmemenge von 68.000 m³/a betrieben.

In dieser Zeit wurden keine negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme festgestellt.

Die Grundwasserförderung wird künftig mit den gleichen Entnahmemengen von max. 9,0 l/s, 32,40 m³/h, 350 m³/d erfolgen.

Die bisherige langjährige Förderpraxis wird im gleichen Umfang fortgesetzt, so dass weiterhin keine Veränderungen der Absenkung bzw. des Absenkungsbereiches zu erwarten sind.

Die Entnahmemengen werden mittels einer Messeinrichtung in der Rohrleitung am Brunnenkopf erfasst und über das Fernwirkssystem permanent dokumentiert. Die Wassergewinnung erfolgt ausschließlich nach Anforderung der einzelnen Hochbehälter. Die durchschnittliche Pumpenlaufzeit beträgt ca. 5 Stunden/Tag.

Auswirkungen auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt und damit landschaftsökologische Veränderungen sind im Einzugsbereich der Gewinnungsanlage aufgrund des großen Flurabstandes und der nunmehr im gleichen Umfang fortgesetzten langjährigen Förderpraxis auch weiterhin unwahrscheinlich.

Im landschaftsökologisch maßgeblichen Wirkungsbereich der beantragten Grundwasserentnahme liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, die nach § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Übrigen sind durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Vorliegend war deshalb keine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

3. Rechtliche Würdigung

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 65 Abs. 2 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO).

Zu I. Nr. 1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG, da es eine zulassungspflichtige Gewässerbenutzung darstellt. Bei der beabsichtigten Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen war aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zu prüfen, inwiefern schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Darüber hinaus war zu prüfen, ob andere öffentlich-rechtliche Belange der Durchführung der o. g. Grundwasserentnahme entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Mein Dez. 53.1 als Obere Naturschutzbehörde teilte in seiner Stellungnahme vom 01.11.2023 mit, keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis bestehen, sofern die unter III. B. dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmung eingehalten wird.

Seitens des Gesundheitsamtes des Vogelsbergkreises und der Stadt Ulrichstein wurden keine Einwände erhoben.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 WHG für die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von 70.000 m³/a liegen somit vor.

Versagungsgründe auf Grund einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht vor (§ 12 WHG).

Auch stehen die im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigenden Belange gemäß § 47 Abs. 1 WHG der Erteilung der gehobenen Erlaubnis nicht entgegen.

Das beantragte Vorhaben verstößt nicht gegen die in Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) normierten Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für das Grundwasser aus § 47 WHG ergeben.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird (Verschlechterungsverbot - § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Dies hat so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Erhaltungs-/Verbesserungsgebot - § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Sowohl für die Qualitätskomponente „mengenmäßiger“ als auch für die Komponente „chemischer“ Zustand des Grundwasserkörpers benennt die WRRL die beiden Zustandsklassen „gut“ und „schlecht“.

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist „gut“, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Grundwasserversorgung – GrwV).

Das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan Hessen vom Dezember 2021 für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 stellen für die im Regierungsbezirk Gießen gelegenen Grundwasserkörper einen „guten mengenmäßigen“ als auch einen „guten chemischen“ Zustand der Grundwasserkörper fest.

Dies gilt auch für die vom beantragten Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper DEHE_2582_01.

Die vorliegend beantragte Grundwasserentnahme von maximal 70.000 m³/a beeinträchtigt das Gleichgewicht zwischen dem nutzbaren Grundwasserdargebot und der jährlichen Grundwasserentnahme nicht, zumal damit keine Erhöhung der bisherigen Fördermengen bzw. keine Veränderung des seitherigen Regelbetriebs des Brunnens verbunden ist.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung der Komponente „guter mengenmäßiger Zustand“ des Grundwassers ist somit ausgeschlossen.

Die vorgesehene Grundwasserentnahme hat auf den „guten chemischen Zustand“ des Grundwasserkörpers DEHE_2582_01 keinen Einfluss, da keinerlei stofflicher Eintrag ins Grundwasser stattfindet und sich die Beschaffenheit des Grundwassers insoweit durch das beantragte Vorhaben nicht ändert.

Eine Verschlechterung der Qualitätskomponente „guter chemischer Zustand“ ist somit ausgeschlossen, der „gute chemische Zustand“ bleibt erhalten.

Das beantragte Vorhaben erfüllt demnach die gesetzlichen Anforderungen sowohl im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot als auch im Hinblick auf das Erhaltungsgebot. Es ist gewährleistet, dass die vorliegend zugelassene Grundwasserbenutzung einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 WHG entspricht.

Durch die zugelassene Grundwasserentnahme wird auch künftig nur das nutzbare Dargebot entnommen und eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes somit vermieden.

Zu I. Nr. 2

Die Erlaubnis wird in Ausübung des wasserbehördlichen Bewirtschaftungs-ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) gemäß § 13 Abs. 1 WHG befristet erteilt. Die Befristung der gehobenen Erlaubnis auf 30 Jahre erscheint im Hinblick auf die gesetzliche Regelung für die wasserrechtliche „Bewilligung“ (§ 14 Abs. 2 WHG) vorliegend angemessen und vertretbar. Sie ermöglicht im Sinne der ordnungsgemäßen Grundwasserbewirtschaftung insbesondere auch, spätestens anhand der nach Fristablauf vorliegenden Erkenntnisse (Bedarfssituation, Quellschüttungsdaten, Klimaentwicklung, nutzbares Grundwasserdargebot etc.) neu über die maximale Höhe und Dauer der Grundwasserentnahme zu entscheiden.

Zu I. Nr. 3

Zur Begründung der Kostenfestsetzung wird auf Ziffer VI. dieses Bescheides verwiesen.

Zu III.

Die Festsetzung der in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen war erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushaltes zu wahren (§ 13 WHG), nachteilige Wirkungen auf Dritte und das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der für die Gewässerbenutzung erforderlichen Anlagen zu gewährleisten und die wasserbehördliche Überwachung der Grundwasserentnahme zu ermöglichen.

Aus vorgenannten Gründen bestehen demnach vorliegend keine Bedenken gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Köddingen. Damit konnte Ihrem Antrag stattgegeben werden.

VI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Erteilung der Erlaubnis ist eine kostenpflichtige Amtshandlung (§ 1 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)).

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen, weil Sie die Amtshandlung veranlasst haben bzw. diese zu Ihren Gunsten vorgenommen worden ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Verwaltungskosten werden durch Verwaltungskostenordnungen der Landesregierung bestimmt (§ 2 Abs. 1 HVwKostG).

Vorliegend ist die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) anzuwenden. Nach § 1 VwKostO-MUKLV werden Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

1. Kosten der wasserrechtlichen Entscheidung

Gebühren

Nach Ziffer 1621104 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MUKLV sind für eine Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke zu erheben:

Für eine Jahresmenge von 50.001 m³ bis zu 100.000 m³ 3.310,00 €

Gemäß Ziffer 16201 sind bei der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben. + 3.310,00 €

Auslagen

Nach Ziffer 161 des Verwaltungskostenverzeichnisses sind Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten grundsätzlich mit der Gebühr abgegolten. Besondere Auslagen werden nicht erhoben. + 0,00 €

Verwaltungskosten insgesamt: 6.620,00 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von **6.620,00 €** (in Worten: Sechstausend-sechshundertzwanzig Euro und null Cent) ist **bis zum 28.05.2024** an

**HCC-RP Gießen Zentrale,
IBAN: DE65500500000001005883,
BIC: HELADEFXXX bei der Landesbank Hessen-Thüringen,
Referenz-Nr.: 2408954113000002**

zu überweisen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag zu erheben ist, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt.

Die Kosten gelten als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tage des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tage nicht erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koch

Anlage zum Wasserrechtsbescheid für die Grundwasserentnahme des Wasserbeschaffungsverbandes Heltershain-Köddingen aus der Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen Köddingen“ in der Gemarkung Köddingen, Vogelsbergkreis:

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
HWG:	Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HVwKostG:	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2022 (GVBl. S. 402)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert am 12.09.2018 (GVBl. S. 570)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), geändert am 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1802)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 20.06.2023 (BGBl. I Nr. 159)
RUV	Verordnung über die Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen (Rohwasseruntersuchungsverordnung – RUV) vom 19.05.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert am 15.07.1997 (GVBl. I S 232)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik